

Verordnungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Solothurnisches Wochenblatt**

Band (Jahr): **6 (1793)**

Heft 41

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zuf Samstag den 19ten dieses wird die von Urs
 Nebelhardt von Welschrohr dem verstorbenen Lebens-
 mann auf dem Spitallehen allhier hinterlassne Leb-
 waar, Früchten, Heu und Emd samt Hausrath,
 Leinwand, Schif und Geschir und Kleyder im un-
 tern Winkel in der Vorstadt öffentlich Steigerungs-
 weis verkauft, und der Zahltag auf dem Orte be-
 stimmt werden. Gegeben den 9ten Weinmonat 1793.
 Gerichtschreiberey Solothurn.

Verordnungen

Bei einer Geldstrafe von hundert Gulden von jedem
 Stück darf man von nun an 1) keine Pferde bey
 den Häusern 2) an Vor- und Jahrmarkten hinge-
 gen keine Pferde unter acht Jahren und 3) gar
 keine Stutten außer Land mehr verkaufen.

Jederman der den Mütt des besten Kornes theurer
 als vier Kronen, und das Maß des besten Kernens
 über zwanzig Bagen kauft oder verkauft, soll ohne
 Ansehung der Person in eine Buße von fünf Pfun-
 den vom Mütt Korn, und so weiters verhältniß-
 mäßig, gezogen werden.

Bevogtung.

Kaver Kiefer zu Derendingen.

Aufgehobne Ganten.

Christoff Eschann, Hutmacher in Ballstahl.
 Urs Müller, Ursen Sohn von Etzicken.

Ganten.

Catharina Großheutschi, Viktor Borrers Ehefr. von
 Erschwyl.
 Hanns Georg Ganer, im Steineck bey Seewen.

Auflösung des letzten Räthfels.

Hörner.

Auflösung der letzten Charade.

Maulesel.

Neues Räthfel.

Hab' ich kein Wasser mehr, so schlürf' ich Wasser ein,
 Und hab' ich Wassers gnug — so trink' ich lauter Wein.